

# Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 8. Januar 2013.
  - In Anwendung ab 1. Januar 2013.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 und Art. 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup> (Stand 1. August 2010) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971<sup>2</sup> und gestützt auf Nr. 26.20.12 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000<sup>3</sup> sowie gestützt auf Art. 2 Bst. h des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 15. Oktober 2008 folgenden Gebührentarif:

## I. Grundsatz

Mehrwertsteuer	Art. 1 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss diesem Gebührentarif nicht enthalten.
Kaminfeuertarif	Art. 2 Der Gebührentarif für die Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfeuertarif in Taxpunkten angegeben (Stand 1. Januar 2013 Fr. 1.30 pro Taxpunkt [abgekürzt TP] in der Minute; Grundtaxe 17 TP).
Nachkontrollen	Art. 3 Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.
Kostenträger	Art. 4 Die Kosten für die periodische Feuerungskontrolle sowie die Holzfeuerungskontrolle und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz dem Besitzer, respektive dessen Vertreter, der Anlage belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.
Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle	Art. 5 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr von 29 TP. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.
Rechnungsstellung	Art. 6 Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 7 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> sGS 821.1

<sup>3</sup> sGS 821.5

Abwesenheit

**Art. 7**

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 16 TP erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

**II. Oel- und Gasfeuerungskontrolle**

Periodische Kontrollen	Art. 8	Art	Zahl
	- Einstufige Brenner	TP	61
	- Zweistufige und modulierbare Brenner	TP	82
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	123
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas mit zweistufigem Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	164
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	131
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas mit zweistufigem Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	180

**III. Holzfeuerungskontrolle**

Erst- oder Abnahmekontrolle	Art. 9	Art	Zahl
	- Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (1 Feuerungsaggregat)	TP	33
	- Pro weitere Feuerung	TP	5
	- Verwaltung Anlageregister/Rapportwesen	TP	5

Periodische Kontrolle

**Art. 10**

- Kontrolle ohne Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	25
- Pro weitere Feuerung	TP	5
- Verwaltung Anlageregister/Rapportwesen	TP	5
- Kontrolle mit Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	37
- Pro weitere Feuerung	TP	5
- Verwaltung Anlageregister/Rapportwesen	TP	5

Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

**Art. 11**

- Einzelaufträge, Nachkontrollen, Auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden, Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag	TP	1 pro Minute plus Kaminfeger-Grundtaxe
- Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest	TP	1 pro Minute plus Kaminfeger-Grundtaxe

(Die Kaminfegergrundtaxe wird pro Arbeit und Wohneinheit einmal verrechnet.)

### III. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
bisheriger Tarif

Art. 14

Der Gebührentarif zum Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 4. September 2008 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 15

Dieser Gebührentarif wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rechtsgültig.

Er wird rückwirkend ab 1. Januar 2013 angewendet.

**Gemeinde Mosnang**



Bernhard Graf  
Gemeindepräsident



Roland Schmid  
Ratsschreiber